

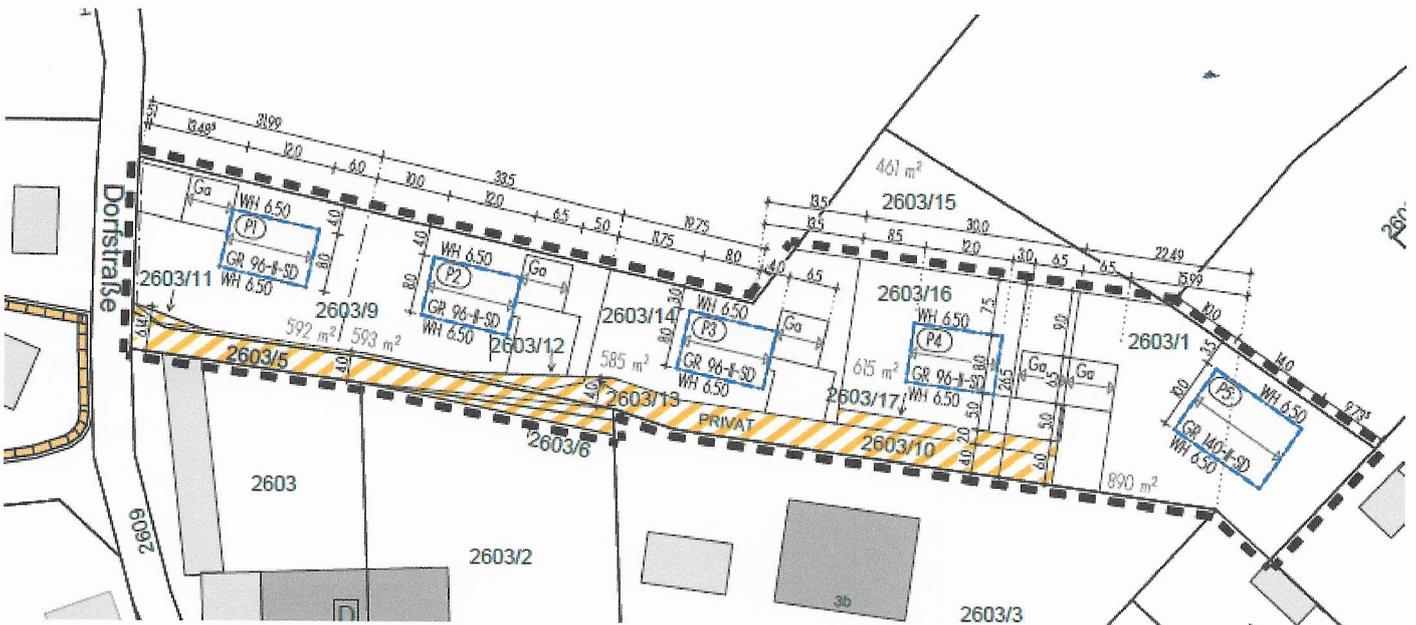


## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Valley

Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung

### „Grub Dorfstraße“ – Überplanung Flur-Nummern 2603/1, -/5, -/6, -/9 bis -/17 Gemarkung Föching

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat am 30.11.2021 in öffentlicher Sitzung die Einbeziehungssatzung „Grub Dorfstraße“ – Überplanung Flur-Nummern 2603/1, -/5, -/6, -/9 bis -/17 Gemarkung Föching nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Maßgebend ist der Lageplan der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 30.11.2021.

**Die Einbeziehungssatzung „Grub Dorfstraße“ – Überplanung Flur-Nummern 2603/1, -/5, -/6, -/9 bis -/17 Gemarkung Föching tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Einbeziehungssatzung kann einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pfarrweg 1, 83626 Valley, Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 7 während der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Alle Unterlagen sind ebenfalls auf [www.gemeinde-valley.de](http://www.gemeinde-valley.de) unter Amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Valley, den 13.12.2021

  
Bernhard Schäfer  
Erster Bürgermeister

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley

angeheftet am: 14.12.2021

abgenommen am: \_\_\_\_\_

abzunehmen ab: 09.02.2022

Valley, den \_\_\_\_\_ Unterschrift, Dienstbezeichnung